



# Feuerwehrgesetz

der Gemeinde Andeer

# Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen/Aufgaben	3
II.	Feuerwehrpflicht	3
III.	Organisation	4
IV.	Alarmierung/Ernsteinsatz	6
V.	Übungsdienst	6
VI.	Finanzierung	6
VII.	Strafbestimmungen	7
VIII.	Rechtsmittel	7
X.	Schlussbestimmungen	7

# Gemeindefeuerwehrgesetz

## Feuerwehrgesetz

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) und Art. 32 Abs. 2 der Gemeindeverfassung

von der Gemeindeversammlung erlassen am 30. Oktober 2019

---

### I. Allgemeine Bestimmungen/Aufgaben

#### Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Aander soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen.

Zweck

#### Art. 2

<sup>1</sup>Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

Feuerwehr  
1. Aufgaben

- a) Bränden und Explosionen
- b) Naturereignissen
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes
- f) Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen befreien

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beiziehen, wenn:

- a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind
- b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
- c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist

<sup>3</sup>Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden erfüllen.

### II. Feuerwehrpflicht

#### Art. 3

<sup>1</sup>Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Aander. Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Pflichtigen. Über die Pflichtigkeit entscheidet die Feuerwehrkommission. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassung und Jahresbewilligung (B).

2. Pflicht

<sup>2</sup>Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 45. Altersjahres. Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach oben bis zum erfüllten 50. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.

<sup>3</sup>Die Feuerwehrrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

<sup>4</sup>Die Feuerwehrkommission entscheidet auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten beziehungsweise der Feuerwehrkommandantin, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:

- a) Persönliche Eignung
- b) Erreichbarkeit
- c) Bedarf bezüglich Soll-Bestand

<sup>5</sup>Der Feuerwehrkommandant beziehungsweise die Feuerwehrkommandantin kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

3. Befreiung vom aktiven  
Feuerwehrdienst

#### Art. 4

<sup>1</sup>Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind
- b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- c) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- d) werdende oder stillende Mütter
- e) Personen, die einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Befreiung von der Feuer-  
wehrrpflicht

#### Art. 5

<sup>1</sup>Von der Feuerwehrrpflicht befreit sind:

- a) Mitglieder des Gemeindevorstandes
- b) Personen, die in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten
- c) Bei Ehepaaren ist nur eine Person feuerwehrrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Vorzeitige Entlassung

#### Art. 6

Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst.

### III. Organisation

Oberaufsicht

#### Art. 7

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt. Sie können für den Betrieb eine Kommission einsetzen.

#### Art. 8

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Gemeindevorstände

1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 3
2. Wahl der Feuerwehrkommission
3. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 17
4. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind
5. Er wählt die Feuerwehrkommandantin oder -kommandanten, sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter
6. Behandlung der Einsprachen gegen Entscheide der Feuerwehrkommission

#### Art. 9

Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeindevorstand auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihr gehören an:

Feuerwehrkommission

- Präsident - Zuständiges Gemeindevorstandsmitglied  
Mitglieder - Feuerwehrkommandantin oder -kommandant  
- Vizekommandantin oder -kommandant  
- Materialverantwortlicher

#### Art. 10

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:

Aufgaben und Zuständigkeit der Feuerwehrkommission

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Vorgaben GVG
2. Wahl der Offiziere
3. Vorschläge zuhanden des Gemeinderates für die Wahl in die Feuerwehrkommission
4. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute
5. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes
6. Dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis CHF 5'000.00 pro Jahr
7. Disziplinarbussen gemäss Art. 18 bis CHF 500.–
8. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide der Feuerwehrkommandantin respektive des -kommandanten
9. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen
10. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
11. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 4
12. Befreiung vom Pflichtersatz gemäss Art. 5

#### Art. 11

<sup>1</sup>Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.

Dienstpflichten

<sup>2</sup>Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

<sup>3</sup>Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

<sup>4</sup>Bei ungenügenden Dienstleistungen kann die Aktivdienst leistende Person zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

<sup>5</sup>Pro Jahr müssen 50% aller Übungen absolviert werden, ansonsten der Pflichtersatz erhoben wird.

#### Art. 12

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

Versicherung

## IV. Alarmierung/Ernsteinsatz

Alarmierung	<p>Art. 13</p> <p><sup>1</sup>Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.</p> <p><sup>2</sup>Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Gemeinde stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.</p>
Gemeindepersonal	<p>Art. 14</p> <p>Das Gemeindepersonal, wie Brunnen- oder Werkmeister stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zu Verfügung.</p>

## V. Übungsdienst

Übungsdienst	<p>Art. 15</p> <p>Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.</p>
Zutrittsrecht	<p>Art. 16</p> <p><sup>1</sup>Die Hausbewohner beziehungsweise -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.</p> <p><sup>2</sup>Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.</p>

## VI. Finanzierung

Ersatzabgabe	<p>Art. 17</p> <p><sup>1</sup>Feuerwehrpflichtige, die nicht nach Art. 4 von der Pflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup>Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.00 für Lehrlinge und Studenten und im Maximum CHF 500.00 für Erwerbstätige und Ausländer mit Jahresbewilligung. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehersatzabgabe fest.</p> <p><sup>3</sup>Zu- und Wegzuger zahlen die Ersatzabgabe pro rata der Wohnsitzdauer.</p>
--------------	--

## VII. Strafbestimmungen

### Art. 18

<sup>1</sup>Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis CHF 500.00 bestraft werden.

Bussen

### Art. 19

Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehrgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Feuerwehrkommission auf Antrag des Kommandos.

Ausschluss

## VIII. Rechtsmittel

### Art. 20

<sup>1</sup>Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten beziehungsweise der Feuerwehrkommandantin kann innert 30 Tagen nach Mitteilung bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.

Instanzen

<sup>2</sup>Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

<sup>3</sup>Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

## X. Schlussbestimmungen

### Art. 21

Der Gemeindevorstand Andeer erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.

Vollzug

### Art. 22

Das Feuerwehrgesetz der Gemeinde Andeer vom 27. November 2009 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

### Art. 23

Das Feuerwehrgesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Andeer am ... genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Die Aktuarin

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom ..... ge-  
nehmigt.

Chur,

**Gebäudeversicherung**  
**Graubünden**  
Der Direktor

Der Feuerwehrinspektor

Markus Feltscher

Hansueli Roth